

Ausfertigung



Mandant hat Abschrift

Vert.	Frist not.		KP/ K/A	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kont- nien.
SB	17. DEZ. 2015			Rück- spr.
Rück- spr.	ROSENBERGER & KOCH Rechtsanwälte			Zahl- lung
zdA				Stim- lung

# Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

## Urteil

Geschäftsnummer: 103 O 67/15

verkündet am : 01.12.2015

Justizhauptse-  
kretärin

In dem Rechtsstreit

des Vereins zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in  
der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.,  
vertreten d.d. Vorstand Thomas Wilde und Kar-  
sten Freigang,  
Heerstraße 14, 14052 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Rosenberger & Koch,  
Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin,-

g e g e n

den  
handelnd unter der Geschäftsbezeichnung  
Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

hat die Kammer für Handelssachen 103 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 01.12.2015 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht die Handelsrichterin und den Handelsrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

Arbeitnehmern, die unter den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns fallen, für die von Ihnen geleistete Arbeitszeit ein Arbeitsentgelt zu bezahlen, welches unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe - von zur Zeit 8,50 € brutto - je Zeitsunde liegt.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 190,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.07.2015 zu zahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist zu Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Der Kläger wurde im September 2014 von sechs Firmen, die Pizza-Lieferdienste betreiben, und dem Geschäftsführer einer dieser Firmen gegründet. Zweck des Vereins nach § 2 seiner Satzung ist die "Interessenvertretung seiner Mitglieder in den Bereichen des Wettbewerbsrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes, des gewerblichen Firmen- und Namensrechts, des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Urheberrechts, sowie des für die Wirtschaft maßgeblichen Verbraucherschutzrechts. Somit dient er der Interessenvertretung im Sinne der die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen des UWG, des Markengesetzes, des GWB sowie sonstiger die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen in wettbewerbsbezogenen Gesetzen. Der Verein verfolgt den Zweck, durch Beteiligung an der Rechtsforschung sowie durch Aufklärung und Rechtsberatung den lautereren Geschäftsverkehr und einen fairen wirtschaftlichen Wettbewerb zu fördern und ggf. zusammen mit den Organen der Rechtspflege und den zuständigen Behörden unlautere, den

Markt verzerrende, das geistige Eigentum beeinträchtigende und wettbewerbswidrige Maßnahmen zu verhindern oder zu bekämpfen."

Der Beklagte betreibt in Berlin einen Pizza-Lieferdienst. Am 12.3.2015 wurde dort Herr [redacted] vorstellig und führte mit einem Herrn [redacted] ein Bewerbungsgespräch. Am 14.3.2015 wurde [redacted] zu einer Schicht eingeteilt. Er arbeitete 4,5 Stunden und führte in dieser Zeit neun Touren durch.

Der Kläger trägt vor: Er sei aktiv legitimiert. In der 21. Kalenderwoche 2015 habe er bereits 75 Mitglieder gehabt, dazu die sieben Gründungsmitglieder. Elf Mitglieder säßen in Berlin. Der Verein habe einen Vorstand, der ehrenamtlich tätig sei, eine angestellte Geschäftsführerin, die Rechtsanwältin sei, und eine juristisch geschulte Assistentin der Geschäftsführung. Er verfüge über eine vollständig ausgestattete Geschäftsstelle. Der Kontostand habe im Juni 2015 über 40.000 € betragen. Von April bis Juni 2015 seien 41 Abmahnungen geschrieben worden. In 19 Fällen seien einstweilige Verfügungen beantragt worden.

[redacted] sei am 12.3.2015 ein Stundenlohn von 4,20 € und ein Tourengeld von 0,50 € pro Tour versprochen worden. Ihm sei gesagt worden, dass von dem erwirtschafteten Lohn 10 € pro Schicht bis zu einer Gesamtsumme von 165 € einbehalten würden, die am Ende des Monats ausgezahlt würden. Für seine Tätigkeit am 14.3.2015 habe [redacted] 16,80 € zuzüglich 4,50 € Tourengeld bar ausgezahlt erhalten. Dies entspreche einem Stundenlohn von 4,73 €. Auch wenn 10 € einbehalten worden sein sollten (wovon nicht auszugehen sei, weil [redacted] am Ende der Schicht erklärt habe, sich gegen die Arbeit entschieden zu haben), läge der Stundenlohn bei 7,18 €. Damit verstoße der Beklagte gegen § 1 Mindestlohngesetz.

Mit Schreiben vom 19.5.2015 mahnte der Kläger den Beklagten wegen dieses Verstoßes ab.

Der Kläger beantragt unter Rücknahme eines weitergehenden Zinsanspruchs,

[redacted] was erkannt wurde.

Der Beklagte beantragt,

[redacted] die Klage abzuweisen.

Er trägt vor: Der Klage fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Selbst wenn eine vom Mindestlohn abweichende Vereinbarung geschlossen worden sein sollte, trete an deren Stelle automatisch der Mindestlohn.

Er habe mit . . . keinen Arbeitsvertrag geschlossen. . . sei nur bevollmächtigt, Vorgespräche zu führen, nicht aber Verträge zu schließen. Ein etwaiger Vertrag sei auch deshalb nichtig, weil der vom Kläger gesandte . . . gar keinen Vertrag habe schließen, sondern nur den Beklagten habe ausforschen wollen.

Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass . . . für seine Tätigkeit bezahlt worden sei.

Die Angaben des Klägers zu seinen Mitgliedern, seinen Einnahmen und dem Umfang der Abmahntätigkeit würden mit Nichtwissen bestritten.

Wegen des Vorbringens der Parteien im einzelnen wird auf den Inhalt der beiderseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben. Auf den Beweisbeschluss und das Sitzungsprotokoll vom 1.12.2015 wird verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktiv legitimiert.

Der Kläger ist als eingetragener Verein ein rechtsfähiger Verband. Nach seiner Satzung fördert er die gewerblichen Interessen seiner Mitglieder unter anderem durch Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Dem Kläger gehört eine erhebliche Zahl von Unternehmern an, die auf dem selben Markt tätig sind wie der Beklagte. Aus der vorgelegten Satzung sind die Gründungsmitglieder ersichtlich. Es handelt sich überwiegend um Firmen, die Pizza und andere Fertiggerichte an Kunden ausliefern, darunter mehrere bundesweit tätige Unternehmen mit Filialen auch in Berlin.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer auch fest, dass der Kläger nach seiner personellen, finanziellen und sachlichen Ausstattung in der Lage ist, seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen. Die Zeugin Thomas hat ausgesagt, dass sie als Geschäftsführerin nach der Gründung des Vereins angestellt wurde. Als Rechtsanwältin ist sie ohne

weiteres in der Lage, Abmahnungen für den Verein auszusprechen, ohne sich externer Hilfe bedienen zu müssen. Darüber hinaus ist eine weitere Assistentin der Geschäftsführung eingestellt worden. Zwei Personen sind ausreichend, um die Geschäfte des Klägers ordnungsgemäß führen zu können.

Auch die finanzielle Ausstattung des Klägers erlaubt ihm die tatsächliche Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Allein die sieben Gründungsmitglieder zahlen jeder einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 5000 € im Jahr. Hinzu kommen Mitgliedsbeiträge der sogenannten Unternehmermitglieder von rund 360 € pro Jahr, was bei derzeit 80 Unternehmermitgliedern ein Beitragsaufkommen von ca. 28.000 € ergibt.

In sachlicher Hinsicht verfügt der Kläger, insoweit unbestritten, über eine eigene Geschäftsstelle mit vollständiger Büroausstattung.

Der Klage fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Es kommt nicht darauf an, ob bei Vereinbarung einer unter dem Mindestlohn liegenden Vergütung qua Gesetz der Mindestlohn gilt. Gegenstand der Klage ist nicht die Frage, welchen Lohn der Arbeitnehmer vom Beklagten fordern könnte, wenn ihm seine Rechte bekannt sind, vielmehr soll der Beklagte es unterlassen, ein unter dem Mindestlohn liegendes Entgelt tatsächlich zu zahlen.

Die Klage ist begründet. Der Beklagte hat gegen § 1 Mindestlohngesetz verstoßen, indem er für 4,5 Stunden Arbeit einen Lohn von 21,30 € zahlte, was einem Stundenlohn von 4,73 € entspricht. Dieser liegt weit unter dem Mindestlohn von 8,50 €.

Soweit der Beklagte mit Nichtwissen bestreitet, dass | eine Zahlung erhalten hat, ist dieses Bestreiten unzulässig. | hat im Betrieb des Beklagten gearbeitet. Wenn der Beklagte nicht selbst die Vergütung ausgezahlt haben sollte, hätte er sich bei seinen Mitarbeitern erkundigen müssen und können.

Unerheblich ist auch der Vortrag des Beklagten, dass mit | kein wirksamer Arbeitsvertrag geschlossen worden sei, weil |, der nach dem Vortrag des Klägers den | eingestellt hatte, zu einem Vertragsschluss nicht bevollmächtigt gewesen sei. Selbst wenn das zutreffend wäre, hätte dann jedenfalls ein faktisches Arbeitsverhältnis bestanden. Für dieses gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ein wirksames Arbeitsverhältnis (Palandt Einf. vor § 611 Rn. 29), damit auch der Mindestlohn.

Bei § 1 Mindestlohngesetz handelt es sich um eine Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Nach der Gesetzesbegründung soll der Mindestlohn auch ein Beitrag zu fairen und funktionierenden Wettbewerbsbedingungen sein. Zwischen den Unternehmern sollen im Hinblick auf die zu zahlenden Löhne gleiche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden.

Da die Abmahnung berechtigt war, steht dem Kläger gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG ein Anspruch auf Erstattung der durch die Abmahnung entstandenen Kosten in Höhe von 190,40 € zu.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB.

Dem Beklagten war keine Erklärungsfrist zu bewilligen. Für den Anspruch des Klägers kommt es nicht darauf an, ob vom Kläger oder einem Mitbewerber des Beklagten beauftragt wurde, den Beklagten "auszuforschen". Testkäufe oder wie hier Testeinstellungen sind ein zulässiges Mittel, um Wettbewerbsverstöße festzustellen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Ausgefertigt  
Berlin, 16.12.2015

Justizhauptsekretärin

